

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung.

Gesetz: BGB §§ 260, 687 Abs 2, 681, 666

Rechtssatz: Bei Verletzung eines Alleinverkaufsrechts kann ein Anspruch des Verletzten auf Auskunfterteilung über die vom Schädiger im Bezirk des Berechtigten getätigten Geschäfte begründet sein (Bestätigung von RGZ 92, 201).

Aktenzeichen: VIII ZR 60/56

- Urt. des BGH v 2. April 1957 OLG Stuttgart

VIII ZR 60/55

Verbindet
lau' Protokoll
am 2. April 1957
Klett Justizsekretär
als Fikationsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] F [REDACTED] A [REDACTED] in
S [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, Frau Elisabeth
Beatrice W [REDACTED] in S [REDACTED], Schweden, N [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma D [REDACTED] & Co in R [REDACTED], G [REDACTED]-S [REDACTED]-
Straße [REDACTED] Allein inhaber Bernhard D [REDACTED] in R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Dr [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. April 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter
Artl, Dr. Dorschel, Liesecke und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 19. Oktober 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem
auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist, wie nunmehr unstreitig ist, dieselbe juristische Person wie die am 27. März 1935 in das Aktiengesellschaftsregister in S. [REDACTED] eingetragene "A. [REDACTED] C. [REDACTED]". Die Firma A. [REDACTED] C. [REDACTED] und die Beklagte haben am 17. August 1951 folgenden Vertrag geschlossen:

" . . .

Die Firma D. [REDACTED] vergibt der Firma C. [REDACTED] die Generalvertretung für Schweden, Finnland und Norwegen für sämtliche von der Firma D. [REDACTED] hergestellten Artikel einschließlich kommender Neuerscheinungen

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ab heute geschlossen und verlängert sich automatisch auf ein weiteres Jahr, sofern von beiden Seiten keine Kündigung ausgesprochen wird.

Die Firma C. [REDACTED] verpflichtet sich zu einer Abnahme von mindestens 15 000 Kameras pro Jahr.

Die Firma D. [REDACTED] verpflichtet sich, einwandfreie Ware zu liefern und die Lieferzeiten pünktlich einzuhalten."

Mit Schreiben vom 14. November 1952 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis. Die Kündigung begründete sie damit, daß die Klägerin anstatt 15 000 nur 4 000 Kameras abgenommen und nicht den schwedischen Fotohandel zum Kunden habe, vielmehr nur an Warenhäuser geliefert habe. In dem Schreiben erklärt die Beklagte, sie habe deshalb guten Grund, die Kündigung auszusprechen und werde der Klägerin keine Lieferung mehr zukommen lassen.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagten habe ein Recht zur fristlosen Kündigung nicht zugestanden. Sie behauptet nicht sie, sondern die Beklagte habe den Vertrag vom 17. August 1951 verletzt. Schon vor der Kündigung des Vertrages hätten die mit ihr im Wettbewerb stehenden schwedischen Monopolfotohändler die Kameras der Beklagten in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Presse zum Verkauf angeboten. Daraus folge, daß sie von der Beklagten feste Lieferungsversprechen erhalten hätten. Es sei anzunehmen, daß diese Verhandlungen der Beklagten mit dem schwedischen Monopolhandel kurz vor der Kündigung des Vertrages zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen seien. Nach der Kündigung habe die Beklagte vertragswidrig der Klägerin nichts mehr geliefert, sondern habe ihren Absatz in Schweden, Norwegen und Finnland über andere Firmen geleitet. Ihr, der Klägerin, sei dadurch ein hoher Schaden entstanden. Dieser Schaden bestehe mindestens in Höhe des Gewinns, den sie gehabt hätte, wenn die Beklagte bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin vom 17. August 1953 ihre Erzeugnisse in den nordischen Ländern über sie und nicht über andere Firmen vertrieben hätte. Zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage begehrt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten über sämtliche ihrer Lieferungen Rechnung zu legen, die sie in der Zeit vom 17. August 1951 bis 17. August 1953 nicht über die Klägerin nach Schweden, Norwegen und Finnland getätigt hat.

Das Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, ihr Klageantrag sei, wie aus der Klagebegründung ersichtlich sei, auf eine Verurteilung zur Auskunftserteilung über die getätigten Geschäfte in dem aus ihrem Klageantrage ersichtlichen Umfange, nicht auf Rechnungslegung im technischen Sinne gerichtet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Beklagte zu Recht das Vertragsverhältnis mit der Klägerin gekündigt hat und ob der Klägerin ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zusteht. Es meint, der der Klägerin entgangene Gewinn habe mit dem von der Beklagten erzielten Gewinn nichts zu tun;

es sei daher unerheblich, welche sonstigen Lieferungen die Beklagte in die drei nordischen Länder vorgenommen habe. Einen Anspruch auf Rechnungslegung könne die Klägerin daher nicht geltend machen.

Die Revision bekämpft diese Auffassung mit Recht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß ein Auskunftsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen gegeben ist, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, daß der Anspruchsberechtigte in entschuldigter Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewißheit erforderliche Auskunft zu erteilen (BGHZ 10, 335; BGH JR 1954, 460).

Ein Recht auf Auskunft hat das Reichsgericht insbesondere anerkannt, wenn aus der Verletzung vertraglicher Wettbewerbsverbote Schadensersatzansprüche hergeleitet werden (RGZ 92, 201 [203]; RG DR 1942, 729; LZ 1928, 1462 = HRR 1928, 1726). In dem der Entscheidung RGZ 92, 201 zugrundeliegenden Fall war der dortigen Klägerin für ein bestimmtes Gebiet der Alleinvertrieb gewisser Waren übertragen worden. Das Reichsgericht führt aus, schon die Tatsache, daß durch die Art der "Generalvertretung" eine dauernde Interessengemeinschaft zwischen den Parteien geschaffen sei, die die Klägerin verpflichtet habe, mit ihren eigenen auch die Interessen der Beklagten wahrzunehmen, und die andererseits ein unmittelbares Eingreifen der Beklagten in das Absatzgebiet der Klägerin ausgeschlossen habe, rechtfertige die Annahme einer Auskunftspflicht der Beklagten. Überhaupt wird in ständiger Rechtsprechung dem Handelsvertreter ein Auskunftsanspruch zugebilligt, wenn er durch verbotenen Wettbewerb des Unternehmers in seinen Rechten verletzt wird. Um das dem Handelsvertreterrecht ähnliche Verhältnis der Generalvertretung handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Die Vereinbarung der Parteien ging nach ihrer übereinstimmenden Erklärung in der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts dahin, daß die Klägerin auf eigene Rechnung von der

Beklagten Kameras kaufen und sie im eigenen Namen weiterverkaufen sollte. Dabei war der Klägerin das Alleinverkaufsrecht für Schweden, Norwegen und Finnland eingeräumt worden. Die Klägerin war also sogenannter Eigenhändler im Rahmen eines Ausschließlichkeitsvertrages. Der Eigenhändler ist zwar nicht Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches, er schließt vielmehr mit seinen Lieferanten Kaufverträge ab und verkauft auch im eigenen Namen. Sein Vertragsverhältnis zeigt aber bei der auf längere Zeitdauer berechneten Interessenverknüpfung starke Ähnlichkeit mit dem des Handelsvertreters. Rechtsprechung und Schrifttum wenden daher auch einzelne Vorschriften des Rechts des Handelsvertreters entsprechend auf die Rechtsbeziehungen des Eigenhändlers an (Staub-Bondi, HGB, 14. Aufl. § 84 Anm. 3, die darauf hinweisen, daß ein solcher Eigenhändler oft - wie auch im vorliegenden Fall - als Generalvertreter bezeichnet wird; Schlegelberger-Schröder HGB, 2. Aufl. § 84 Anm. 20; Würdinger HGB RGRK, 2. Aufl. § 84 Anm. 1; Baumbach-Duden, HGB 12. Aufl. § 84 Anm. 3 G; RG JW 1929, 1291). Die Erwägung des Reichsgerichts (LZ 1928, 1462), daß es dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Vertragsteil, der sich schadensersatzpflichtig gemacht hat, gleichwohl sich der Auskunft über Geschäfte entziehen dürfte, die er unter Mißachtung des bei Vertragsschluß in ihn gesetzten Vertrauens abgeschlossen hat und die zu erkunden und zum Gegenstand eines substantiierten Schadensersatzanspruchs zu machen, dem Geschäftsgegner in der Regel jede Möglichkeit fehlt, gilt auch im Verhältnis zwischen dem Eigenhändler und seinem Lieferanten.

Sofern der Klägerin ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zustünde, würde sie deshalb von der Beklagten Auskunft über die vertragswidrig in Schweden, Norwegen und Finnland ausgeführten Lieferungen verlangen können. Daß die Klägerin nicht ohne weiteres berechtigt sein mag, als Schaden den Betrag in Rechnung zu stellen, den die Beklagte als Gewinn erzielt hat, ist unerheblich.

Palandt-Danckelmann. BGB. 16. Aufl. auf deren Anmerkung 2 zu § 252 sich das Berufungsgericht bezieht. Erweisen in dieser Anmerkung gerade auch auf ihre Erläuterung 2 c zu § 687 BGB, wonach bei Ausbeutung eines fremden Alleinrechtes unter Umständen auch der vom Verletzer erzielte Gewinn als zu ersetzender Schaden angesehen werden kann, wenn auch nach allgemeinen Grundsätzen der Begriff des zu ersetzenden Schadens nicht den vom Verletzer erzielten Gewinn umfassen mag (vgl aaO). Jedenfalls kann die Verletzung eines Alleinverkaufsrechtes der vom Schädiger erzielte Gewinn mit ein Faktor für die Ermittlung des dem Verletzten erwachsenen Schadens sein. Die Grundsätze des Bundesgerichtshofs für den Fall der Nichtigkeit des Erwerbs eines Gewerbebetriebs in Ansehung der aus diesem Geschäftsbetrieb gezogenen Nutzungen (BGHZ 7. 208) betreffen einen anderen Sachverhalt und stehen daher der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Für die Verurteilung zur Auskunftserteilung würde jedenfalls, wie die ständige Rechtsprechung in Fällen ähnlicher Art annimmt, die Feststellung genügen, daß der Fotohändler in Schweden, Norwegen und Finnland sich höchstwahrscheinlich veranlaßt gesehen hätte, die Erzeugnisse der Beklagten bei der Klägerin zu kaufen, falls nicht die Beklagte sie auf anderem Wege abgesetzt hätte. Das aber hat die Klägerin unter Benennung von Zeugen für die nach ihrer Behauptung von ihr in den nordischen Ländern eingeleitete Werbung vorgetragen. Erst wenn die Beklagte - ihre Vertragsbrüchigkeit unterstellt - angegeben hat, in welchem Umfang sie ihrer Verpflichtung zuwider gehandelt hat, ist es der Klägerin möglich, zu der Behauptung der Beklagten Stellung zu nehmen, daß der Klägerin durch etwaige Lieferungen der Beklagten ein Schaden gar nicht entstanden sei. Mit der bloßen Einwendung, die Klägerin würde die Fotohandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse der Beklagten führen, nicht als Kunden gewonnen haben, kann die Beklagte sich der Verpflichtung zur Auskunft nicht entziehen. Zu Unrecht trägt die Beklagte vor, der Sinn der Vertragskündigung sei nicht der gewesen, der Klägerin nichts mehr liefern zu müssen, sondern der, nicht nur an die Klägerin liefern zu dürfen; die Klägerin hätte auch nach der

Kündigung, wenn sie bei der Beklagten Bestellungen aufgegeben hätte, so viel Ware käuflich bekommen, wie die Klägere haben wollen. Abgesehen davon, daß in dem Kündigungsschreiben ausdrücklich erklärt wird, die Beklagte habe guten Grund, die Kündigung auszusprechen, und werde der Klägerin keine Lieferungen mehr zukommen lassen, kommt es für die Auskunftspflicht der Beklagten nur darauf an, daß die Beklagte tatsächlich in das der Klägerin vertraglich vorbehaltene Gebiet geliefert hat, und nicht darauf, ob die Klägerin hätte versuchen können, neben der Beklagten als Verkäuferin aufzutreten.

Auf der Verkenntung der Rechtsätze über die Auskunftspflicht des Schädigers beruht das angefochtene Urteil. Es kann auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden. Eine Auskunftspflicht würde allerdings mindestens für die nach der Vertragskündigung laufende Zeit dann nicht bestehen, wenn die Beklagte mit Recht das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt hätte. Hierzu hat das angefochtene Urteil aber keine Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen getroffen. Das Revisionsgericht ist auch nicht in der Lage, von sich aus auf Grund des eigenen Vorbringens der Parteien und des unstreitigen Sachverhalts über die Berechtigung der Kündigung zu entscheiden. Die Beklagte hätte allerdings das Dauerschulverhältnis mit der Klägerin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen können. Die Klägerin, die nicht bestreitet, anstatt der im Verträge erwähnten 15 000 Kameras nur 4 000 Kameras abgenommen zu haben, hat aber unter Beweisantritt Umstände vorgetragen, die ihr Verhalten zumindest nicht als so schwerwiegend erscheinen lassen, daß eine Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt gewesen wäre. Es bedarf daher einer Erörterung und Abwägung aller Umstände, die zu der von der Klägerin ausgesprochenen Kündigung geführt haben. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden.

In der hiernach erforderlichen erneuten Verhandlung des Rechtsstreits wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben,

ob der Klägerin ein Anspruch auf Auskunft schon für die Zeit ab 17. August 1951 oder erst für die Zeit ab Vertragskündigung zusteht. Da die Klägerin nur behauptet hat, daß die schwedischen Monopolhändler schon vor der Kündigung des Vertrages die Kameras der Beklagten in der Presse angeboten hätten, und da sie hieraus nur folgert, daß die Monopolfotohändler von der Beklagten feste Lieferungs Zusagen erhalten hätten, erscheint es zweifelhaft, ob die Beklagte bereits vor Kündigung des Vertrages in die der Klägerin vorbehaltenen Länder Kameras schon geliefert und der Klägerin dadurch Schaden zugefügt hat.

Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Dorschel

Liesecke

Dr. Mezger